

§ 31 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Emmerich am Rhein erhält folgende neue Fassung:

**§ 31 Ältestenrat**

- (1) Der Rat bildet einen Ältestenrat. Mitglieder sind die Vorsitzenden der im Rat der Stadt Emmerich am Rhein vertretenen Fraktionen. Im Falle der Verhinderung nehmen die jeweils stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden an den Sitzungen teil.
- (2) Der Bürgermeister lädt zu den Sitzungen des Gremiums ein. Der Ältestenrat tagt nichtöffentlich. Die Ladungsfrist beträgt 5 Kalendertage und beginnt mit dem Tag der Zustellung der elektronischen Einladung an die Mitglieder. Die Einladung benennt abschließend sämtliche zu behandelnden Tagesordnungspunkte.
- (3) Dem Ältestenrat obliegt es:
  - die Arbeit des Rates in terminlichen sowie verfahrensrechtlichen Fragen vorzubereiten;
  - Streitigkeiten verfahrensrechtlicher Art zwischen Rat, Ausschüssen und weiteren beratungs- bzw. entscheidungsbefugten Instanzen zu prüfen und zu schlichten;
  - Vereinbarungen über den politischen Umgang und das Verhalten in Wahlkampfzeiten vorzubereiten
  - dem Rat Vorschläge über Ehrungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 3 der Satzung über die Ehrung von Personen, die sich um das Wohl der Stadt Emmerich/Rh. besonders verdient gemacht haben.
- (4) Es wird ein Protokoll jeder Sitzung angefertigt und allen Mitgliedern des Rates der Stadt Emmerich am Rhein schnellstmöglich zugestellt.